



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. April 2019
(OR. en)

7605/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0082 (NLE)**

**WTO 81
SERVICES 22
COASI 45**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses, der Verfahrensordnung für Panels, des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und des Mediationsverfahrens zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan
über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss
zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses,
der Verfahrensordnung für Panels, des Verhaltenskodex für Schiedsrichter
und des Mediationsverfahrens zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 20. Dezember 2018 im Namen der Union angenommen und trat am 1. Februar 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung dieses Abkommens gewährleistet, und bestimmt, dass der Gemischte Ausschuss sich seine Geschäftsordnung gibt und die Verfahrensordnung für Panels, den Verhaltenskodex für Schiedsrichter sowie das Mediationsverfahren festlegt.
- (3) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss des Gemischten Ausschusses für die Union bindend sein wird.
- (4) Daher sollte der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3.

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses, der Verfahrensordnung für Panels, des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und des Mediationsverfahrens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses einschließlich seiner Anhänge, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
